



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:		COS-BV-251/2026				
	Aktenzeichen:						
	Datum:		18.08.2026				
	Einreicher:		Bürgermeister				
	Verfasser:		Amt für Stadtentwicklung, Sicherheit und Kultur				
Betreff:							
Prioritätenliste - Vergabe der Infrastrukturmittel, Phase 1							
Beratungsfolge			Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
			Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.
01.09.2026	Bau- und Ordnungsausschuss						
08.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss						
24.09.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

Die 1. Phase der Beantragung und Verwendung der aus dem Sondervermögen "Infrastruktur" zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt **5.804.086 €** für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen der ersten Beantragungsrunde. Diese erste Liste wird vorerst dem Grunde nach beschlossen und außerdem nicht als Ganzes Paket angesehen, sondern jede Maßnahme einzeln diskutiert und der genaue Kostenumfang gesondert beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Schritte einzuleiten und die Maßnahmen entsprechend den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Infra-SVG) sowie des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG), bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt anzuzeigen und abzuwickeln.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich ihrer Förderfähigkeit sowie unter Beachtung der haushalts-, vergabe- und beihilferechtlichen Bestimmungen. Änderungen der im Maßnahmenkatalog dargestellten voraussichtlichen Kosten einzelner Maßnahmen bleiben im weiteren Planungs- und Umsetzungsverlauf möglich. Die konkrete Höhe der für die jeweilige Maßnahme einzusetzenden Mittel aus dem Sondervermögen wird im Rahmen der jeweiligen Einzelentscheidung festgelegt. Soweit sich hierdurch wesentliche Änderungen des mit diesem Beschluss festgelegten Maßnahmenrahmens ergeben, ist der Stadtrat erneut zu informieren.

Beschlussbegründung:

Mit dem Infrastruktur-Sondervermögensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Infra-SVG) wurden die Voraussetzungen für die Verwendung der dem Land aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes zur Verfügung stehenden Mittel geschaffen. Der Stadt Coswig (Anhalt) steht hieraus gemäß § 7 Abs. 3 Infra-SVG in Verbindung mit der Anlage zum Gesetz ein pauschales Budget in Höhe von 5.804.086 € zur Verfügung.

Über die konkrete Verwendung und Priorisierung der Mittel entscheidet die Stadt innerhalb der bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Förderbedingungen eigenverantwortlich. Die Auszahlung erfolgt maßnahmenbezogen über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Die zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen wurden insbesondere unter Berücksichtigung des bestehenden Investitionsbedarfs, ihrer Bedeutung für die kommunale Aufgabenerfüllung, der Dringlichkeit sowie ihrer Umsetzbarkeit innerhalb des vorgesehenen Förderzeitraums ausgewählt. Ziel ist es, notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur umzusetzen und zugleich die finanziellen Handlungsspielräume der Stadt zu erweitern.

Förderfähig sind grundsätzlich Sachinvestitionen, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Das Mindestinvestitionsvolumen einer Maßnahme beträgt grundsätzlich 50.000 €. Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sein (zuvor begonnene vorbereitende Studien- und Planungsleistungen sind z. B. unschädlich) und müssen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen umgesetzt werden.

Die geplanten Maßnahmen sind entsprechend § 9 Infra-SVG elektronisch gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt anzuzeigen. Mit der vollständigen Anzeige gilt die jeweilige Maßnahme als bewilligt. Darüber hinaus sind insbesondere die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit sowie die einschlägigen vergabe-, beihilfe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Mittel können nach Maßgabe des § 4a LuKIFG auch wie eigene Haushaltsmittel zur Erbringung kommunaler Eigenanteile im Rahmen anderer Förderprogramme eingesetzt werden. Eine Überförderung der jeweiligen Maßnahme ist auszuschließen.

Die haushaltsrechtliche Veranschlagung und Abwicklung erfolgen in den jeweils betroffenen Haushaltsjahren. Soweit über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen erforderlich werden, sind die entsprechenden Zuständigkeitsregelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) zu beachten.

Mit der Beschlussfassung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Stadt Coswig (Anhalt) zur Verfügung stehende Budget zielgerichtet, wirtschaftlich und fristgerecht für die vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen einzusetzen.

Als „Priorität“ oder „Priorisierung“ wird hierbei die Reihenfolge der Bearbeitung der einzelnen Maßnahmen verstanden und gesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen

Anlage 1 – Prioritätenliste Nr. 1